

BUCHBESPRECHUNGEN

Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (Heft 18)

Internationalrechtliche Probleme multinationaler Korporationen

(International Law Problems of Multinational Corporations).

Referate von Luzius Wildhaber, Bernhard Großfeld, Otto Sandrock, Rolf Birk,

C. F. Müller, Juristischer Verlag, Heidelberg/Karlsruhe, 1978, 496 S., 164,- DM

Wildhaber bekennt sich gleich eingangs seines Referates „Multinationale Unternehmen und Völkerrecht“ (S. 7) im Anschluß an Simma dazu, daß der Völkerrechtler die „Prägung (des Völkerrechts) durch die internationale gesellschaftliche Wirklichkeit und umgekehrt seiner faktischen Gestaltungswirkung auf eben diese soziale Realität“ zu analysieren habe. Diesem Anspruch gemäß wird die Lokalisierung der Thematik auch nicht aus dogmatischer Mosaikarbeit, sondern aus der Erkenntnis hergeleitet, daß es um die Diskrepanz zwischen formaler Souveränität und Gleichheit und faktischer ökonomisch-politischer Abhängigkeit und Ungleichheit der Staaten geht – eine Diskrepanz, die sich insbesondere aus der Sicht der Länder der Dritten Welt nicht zuletzt als das Ergebnis des Wirkens multinationaler Gesellschaften darstellt. Zu Recht erkennt Wildhaber an, daß den betroffenen Ländern jedenfalls zunächst daran gelegen sein muß, die Akteure modernen transnationalen Wirtschaftsrechts ungeachtet ihrer Nichtstaatlichkeit in ein neues Kooperationsvölkerrecht hineinzuziehen und ihnen damit „transnationale soziale Verantwortung“ aufzubürden (S. 12 f.). Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen verblüfft dann allerdings der Versuch (S. 29 ff.), gegenüber Tendenzen wirtschaftlicher Intervention und Aggression seitens der Unternehmen unter Hinweis auf Absprachen und Kartelle bestimmter rohstoffexportierender Staaten gewissermaßen aufzurechnen. Notwendigerweise unergiebig erscheinen die Bemerkungen zur völkerrechtlich-deliktischen Verantwortlichkeit des jeweiligen Heimatstaates für Boykott-, Bestechungs-, Subversions- und Umsturzversuche seiner multinationalen Gesellschaften (S. 28 f.), weil in dem engen Rahmen des Referats die oft unzweifelhafte Interessenverwobenheit und die darauf zugeschnittenen Mechanismen der Handlungsabhängigkeit nicht umfassend dargestellt und kritisch reflektiert werden konnten. Demgegenüber gelingt es Wildhaber vorzüglich, auf ebenfalls knapp bemessenem Raum die facettenreiche Vertragspraxis zwischen Gaststaaten und multinationalen Unternehmen samt ihrer möglichen Implikationen für die Entwicklung der Völkerrechts- und Kollisionsrechtslehre zu umreißen (S. 37 ff.). Daß sich der Referent einer Stellungnahme zu den von ihm selbst aufgeworfenen Fragen enthält, ob es in der Kompetenz des Heimatstaates eines multinationalen Unternehmens liegt, etwa seine ökologischen Mindeststandards auch den ausländischen Tochtergesellschaften aufzuzwingen oder den in Südafrika niedergelassenen Betrieben die Durchführung rassendiskriminierender Beschäftigungspolitik zu verbieten, enttäuscht angesichts der breitangelegten Darstellung weithin akzeptierter Parallelen extraterritorialer Gesetzeswirkung im internationalen Kartellrecht sowie im Bereich der Exportkontrollen (S. 47 ff.). Großfeld geht in seinem Referat „Multinationale Korporationen im Internationalen Steuerrecht“ von der Darstellung der Besteuerungsprinzipien aus, die im Bereich der Einkommens- und Körperschaftssteuer zu einer „positiven Konfliktslage“ führen können: Das Nebeneinander von Universalitäts- oder Welteinkommensprinzip einerseits und Territorialitäts-, Quellen- oder Ursprungsprinzip andererseits läßt das Problem der Doppelbesteuerung entstehen. Der Referent zeigt auf, daß die Gefahr der Doppelbesteuerung, die jede supranationale Wirtschaftstätigkeit ersticken kann oder aber potentielle Steuerschuldner in

Steueroasen ausweichen läßt, durch partielle Rücknahme der jeweiligen nationalen Steueransprüche bekämpft werden muß. Die diesen wechselseitigen Verzicht koordinierenden völkerrechtlichen Normen lassen sich wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Detailimplikationen nur schwer entwickeln. Dies gilt – wie Großfeld zu Recht hervorhebt (S. 84) – insbesondere bei starken Interessengegensätzen wie sie zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern bestehen. In den derzeit noch ausschließlich bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen bedienen sich die Vertragspartner entweder der Freistellungs- oder der Anrechnungsmethode, d. h., entweder verzichtet ein Vertragspartner in toto auf die Besteuerung der bei Geschäftsausübung im Lande des anderen Partners anfallenden Gewinne, oder dem Unternehmen wird die im Ausland bereits beglichene Steuerschuld bei der Berechnung des inländischen Steuerbetrages angerechnet. Aus den Ausführungen Großfelds (S. 90 ff.) wird deutlich, daß die international üblich gewordene Aufteilung des Steuerguts zwar im Verhältnis zwischen gleichmäßig entwickelten Staaten zu befriedigen vermag, jedoch im Verhältnis der Industriestaaten zur Dritten Welt der Korrektur in Richtung auf eine stärkere Akzentuierung des Ursprungs- oder Quellenprinzips bedarf. Wie die Diskussionsbeiträge zu diesem Referat von Kewenig und Großfeld (S. 420 ff.) erkennen lassen, dürfte dieser Befund bereits in nächster Zukunft zur Ausarbeitung eines „Code of Conduct“ des internationalen Steuerrechts führen.

Es schließt sich an das Referat von Sandrock „Die Multinationalen Korporationen im Internationalen Privatrecht“, welches nach sorgfältiger Analyse der Leistungsfähigkeit der klassischen Instrumente des Internationalen Privatrechts zu dem Ergebnis kommt, daß die Entwicklung einer Sonderdisziplin „IPR der multinationalen Unternehmen“ entbehrlich ist. Mit besonderer Genugtuung wird der an Rechtsproblemen der sogen. Entwicklungsländer interessierte Leser dieser Zeitschrift vermerken, daß Sandrocks Ausführungen nicht – wie dies in dem sehr technischen Gebiet des internationalen Gesellschaftsrechts leicht hätte passieren können – völlig an den Belangen dieser Staaten vorübergehen. Vielmehr weist der Referent ausdrücklich darauf hin (S. 441), daß die von ihm ins Zentrum seiner Überlegungen gestellte „Überlagerungstheorie“ (als Auflösung des klassischen international-privatrechtlichen Streits zwischen „Gründungs-“ und „Sitztheorie“) gerade bei der interessengerechten Regelung von Nord-/Südkooperation hilfreich sein kann: Da Länder der Dritten Welt nur selten über ein entwickeltes eigenes Gesellschaftsrecht verfügen, kann auf der Grundlage der „Überlagerungstheorie“ eine Gesellschaft nach dem Gesellschaftsrecht etwa der Bundesrepublik oder der Niederlande gegründet und verwaltet, das Gründungsstatut aber durch das Sitzstatut des Entwicklungslandes dergestalt überlagert werden, daß sich zwingende Vorschriften, die das letztere zum Schutze von Gesellschaftern oder Außenstehenden oder im Hinblick auf die Besetzung der Organe vorsieht, jedenfalls durchsetzen.

Im Bereich des internationalen Arbeitsrechts hatte man sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten zumindest in der Bundesrepublik daran gewöhnt, daß trotz zunehmender Komplexität der zu lösenden Probleme ein nahezu absoluter Stillstand in der Entwicklung des kollisionsrechtlichen Instrumentariums herrschte. Ausgehend von niemals rechtstatsächlich nachgeprüften Prämissen über den Typus des „internationalen Arbeitnehmers“, über seine Verhandlungsstärke gegenüber der Arbeitgeberseite, über Usancen hinsichtlich der Rechtswahl und der Abbedingung zwingenden Arbeitnehmer-Schutzrechts etc. begnügte man sich in Schrifttum und Praxis mit der an sich schon zweifelhaften Unterscheidung zwischen „öffentlichem“ und „privatem“ Arbeitsrecht und der entsprechenden Anwendung des Territorialitätsprinzips auf den ersten und des international-schuldrechtlichen Anknüpfungssystems (Rechtswahl, hilfsweise Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses etc.) auf den zweiten Aspekt. Gelegentliche kritische Bemerkungen hierzu wurden als „ideologisch“ abgetan.

Birk, Berichterstatter zum Thema „Die multinationalen Korporationen im internationalen Arbeitsrecht“, hat hier – wie schon früher – die ausgetretenen Pfade verlassen und stellt bereits in seinen einleitenden Bemerkungen die entscheidende Bedeutung der ökonomisch-sozialen Determinanten des internationalen Arbeitsrechtssystems heraus (S. 266 f.). Unzweifelhaft sind die materiellen Arbeitsrechtsnormen inhaltlich sowohl Funktion des wirtschaftlichen Entwicklungsstandes einer Gesellschaft als auch der Spiegel ihres rechtspolitischen Willens zur Steuerung ökonomischer und sozialer Entwicklungen. Unzweifelhaft steht auch hinter der Bestimmung „des“ auf ein internationales Arbeitsverhältnis anwendbaren Rechts bzw. hinter der Vereinbarung der Geltung oder Abbedingung gewisser Teilregelungen (z. B. Urlaub, Kündigungsschutz etc.) seitens der Parteien ein wirtschaftliches Kalkül. Da Drittbeteiligte, wie etwa Versicherungsträger und die berührten Staaten, ebenfalls ökonomische (und rechtsethische) Interessen an der Lösung dieser kollisionsrechtlichen Probleme haben, bedürfen die „blinden“ Anknüpfungsregeln des Internationalen Privatrechts gerade im Bereich der Arbeitsbeziehungen der Ergänzung durch moderne, sachnormenorientierte Ansätze. Denn es ist die kollisionsrechtlich bestimmte Sachnorm, die durch Anordnung hoher oder niedriger Arbeitnehmerschutzstandards Kostenbelastungen oder -ersparnisse und damit Wettbewerbsvor- oder -nachteile mit sich bringt, die für die berührten Entsende- und Arbeitsortstaaten und deren Arbeitnehmer und Unternehmer von großer Bedeutung sein können. Die Bemühungen um die Berücksichtigung dieser Aspekte können – vorausgesetzt, daß die Interessierten darauf politisch oder tarifvertraglich Einfluß nehmen wollen und können – direkt bei der Vertragsgestaltung, primär also im materiellen Recht, ansetzen. Dies zeigt Birk (S. 280) mit seinem Beispiel einer Abmachung zwischen einer norwegischen Gewerkschaft und einem norwegischen Unternehmen, welche die Behandlung brasilianischer Arbeitnehmer durch die brasilianische Tochtergesellschaft zum Gegenstand hatte. Das Kalkül ist offenkundig (Blockierung von Kosteneinsparungen durch Produktionsverlagerungen und damit Sicherung der Arbeitsplätze im Heimatland des Unternehmens), das Nebenprodukt vermehrten Arbeitnehmerschutzes auch in Brasilien befriedigend. Die Bemühungen, den wirtschaftlichen Hintergrund von internationalen Arbeitsbeziehungen im Auge zu behalten, können aber auch im Kollisionsrecht ansetzen; hier ist mangels entsprechender gesetzlicher Vorschriften der Richter aufgerufen, die Auswahl der anzuwendenden Normen unter Berücksichtigung der beteiligten Gemeininteressen zu treffen. Dies ist in Einzelfällen auch bereits in der höchstrichterlichen Rechtsprechung einiger Länder geschehen. – Der schwierigen Frage, inwieweit die Konzerneigenschaft multinationaler Unternehmen spezifische Auswirkungen auf die individualarbeitsrechtlichen Beziehungen zu ihren Mitarbeitern hat, nähert sich Birk zu Recht in differenzierender, die einzelne Rechtsfrage (Betriebsübergang, Kündigungsschutz etc.) in den Vordergrund stellender Weise (S. 284 ff.); die Fixierung eines alle arbeitsrechtlichen Fragen beherrschenden, einheitlichen Konzernstatuts stieße an sich schon auf größte Schwierigkeiten und würde darüber hinaus auch der Vielgestaltigkeit der zu bewältigenden Rechtsprobleme nicht genügen. Herausgegriffen sei an dieser Stelle nur die Frage des Diskriminierungsverbots, die im Rahmen der Tätigkeit eines multinationalen Unternehmens insbesondere dann relevant wird, wenn dieses Betriebsstätten in Ländern wie Südafrika unterhält. Hier weisen die Vorschläge Birks (S. 300 ff.) weit über den allgemeinen völkerrechtlichen (dazu oben) oder den an unverbindlichen Verhaltenskodizes orientierten Diskussionsstand hinaus: Wenn er fordert, der tatsächliche Sitz der Muttergesellschaft in einem Staat, dessen Grundrechte oder grundrechtsähnliche Normen wie Art. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland rassistische Diskriminierung ausschließen, solle eine kollisionsrechtlich ausreichende Inlandsbeziehung konstituieren, um die Muttergesellschaft für diskriminierendes Verhalten ihrer Töchter in

Anspruch nehmen zu können, so ist dies nicht nur als Einzelergebnis zu billigen, sondern stellt darüber hinaus einen konkretisierenden Schritt auf dem Weg zu einem „Kollisionsrecht für die Verfassung“ dar. – Die Ausführungen zum kollektiven Arbeitsrecht in multinationalen Unternehmen (S. 323 ff.) beginnen mit der nüchternen Bestandsaufnahme einer fehlenden Struktur internationaler Tarifverträge, die sich in erster Linie aus der mangelnden Tariffähigkeit eines internationalen Unternehmensverbundes einerseits und der internationalen Gewerkschaftsvereinigungen andererseits erklärt. Die sich anschließenden Überlegungen zu den beiden übrigen Schwerpunkten des kollektiven Arbeitsrechts (Arbeitskampf und Betriebsverfassung) überzeugen vor allem durch die Überwindung jener geläufigen starren Schemata, die auch diesen Bereich wegen seiner angeblich „öffentlich-rechtlichen“ Qualifizierbarkeit schlicht dem unseligen Territorialitätsprinzip unterwerfen wollen. Hier mag man im Einzelfall andere Ergebnisse für richtig halten; dem Urteil, daß Birk jede seiner Lösungen wohlhabengewogen begründet, tut dies keinen Abbruch.

Insgesamt bietet der besprochene Band (auch durch die reichhaltigen Weiterverweisungen) einen ebenso breitangelegten wie klaren Aufriß der wichtigsten internationalrechtlichen Probleme multinationaler Gesellschaften. Seine Stärke liegt in der kühlen, analytischen Betrachtungsweise, die – ohne daß deshalb auf Andeutungen zum rechtspolitisch Wünschbaren verzichtet werden müßte – im gegenwärtigen Zeitpunkt der juristischen Diskussion des „Multi“-Komplexes nur nützlich sein kann.

Herbert Kronke

RIA KEMPER

Nationale Verfügung über natürliche Ressourcen und die Neue Weltwirtschaftsordnung der Vereinten Nationen

Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1976, 155 S.

Die Verfasserin hat mit der völkerrechtlichen Frage nach der nationalen Verfügungsbefugnis über die natürlichen Reichtümer eines Staates ein Thema aufgegriffen, das innerhalb der Diskussion um die Neue Weltwirtschaftsordnung (NWWO) von zentraler Bedeutung ist. Es ist verdienstvoll, daß zunächst die relevanten Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in denen die Forderung der Entwicklungsländer nach permanenter Souveränität über ihre Ressourcen niedergelegt sind, in chronologischer Reihenfolge kurz und prägnant vorgestellt werden. Denn die Resolutionen vor Annahme der Deklaration über die permanente Souveränität 1962 (RES/A 1803/XVII) sind alle noch dadurch gekennzeichnet, daß sie das Nutzungsrecht an den natürlichen Reichtümern den Staaten generell zugestehen, während die spezifischen Interessen der Industriestaaten (Sicherung eines vertrauensvollen Investitionsklimas und der vertraglichen und nach allgemeinem Völkerrecht bestehenden Rechte, insbesondere des Entschädigungsrechts im Falle der Enteignung) als mit dem Nutzungsrecht gleichrangig eingestuft werden. Auch gehen die Resolutionen vor 1962 alle davon aus, daß der Entwicklungsprozeß in den allgemeinen Ausbau der Weltwirtschaftsbeziehungen integriert werden kann.

Erst die Deklaration über die permanente Souveränität von 1962 stellt grundlegende Prinzipien für die Beziehungen zwischen Kapitalexport- und Rohstoffimportstaaten einerseits und Kapitalimport- und Rohstoffexportstaaten andererseits auf, wobei das Recht auf permanente Souveränität an den natürlichen Reichtümern eines Staates jetzt als bestehend vorausgesetzt wird. Allerdings wird die Basisaussage in Ziff. 11 der Deklaration, daß dieses Recht „must be exercised in the interest of their national development and of the well-being of the people of the State concerned“ von der Verfasserin dem Bereich nicht unmittelbar verpflichtender Rechtssätze zugeordnet, ohne auf mögliche sonstige rechtlich relevante Wirkungen